

Zu der Zurückziehung des Entwurfes wurde die Staatsregierung durch einen doppelten Grund bestimmt.

Erstens waren von verschiedenen Seiten Beurtheilungen des Entwurfes theils im Drucke erschienen, theils der Regierung als Handschriften zugegangen. Von den hierher gehörigen Druckschriften sind nachstehende hervorzuheben:

1) Rechtliche Bedenken zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen (anonym). Leipzig, Weigel, 1853.

2) Poland, praktische Bemerkungen zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Leipzig, Jachowiz, 1853.

3) Mittermaier, Abhandlung über die neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung, im Archive für civilistische Praxis, Bd. 36, Seite 114 flg.

4) Kour, ein Beitrag zu der Lehre von der Collision der Gesetze, mit einem Hinblick auf die diesfalligen Bestimmungen im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. 11, Seite 393 flg.

5) Hänel, einige Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, mit besonderer Rücksicht auf sein Verhältniß zum römischen Rechte, in derselben Zeitschrift, Bd. 11, Seite 481 flg.

6) Unger, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Allgemeiner Theil. Dingliches Sachenrecht. Wien 1853. (Hierzu: Oesterreichische Blätter für Literatur und Kunst, 1853. Nr. 28.)

7) v. Wächter, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Beurtheilung desselben. Leipzig, B. Tauchnitz, 1853.

8) Sintenis, zur Frage von den Civilgesetzbüchern. Ein Votum. Leipzig, Fleischer 1853.

9) Arndts, die neuesten Versuche deutscher Civilgesetzgebung und Rechtswissenschaft, in der von gedachtem Arndts, Bluntschli und Pözl herausgegebenen Zeitschrift, Bd. 1, Seite 128 flg. München, literarisch-artistische Anstalt, 1853.

10) Groß, Bedenken bei einigen Bestimmungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, im Gerichtssaal, Jahrgang 5, Seite 144 flg., Jahrgang 6, Seite 72 flg. und Seite 353 flg.

11) Beschorner, ein Votum aus dem Stande der sächsischen Rechtsanwälte über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, im Archive für civilistische Praxis, Bd. 38, Seite 160 flg.

Von den der Regierung als Handschriften zugegangenen Beurtheilungen sind nachstehende zu erwähnen:

1) Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, mitgetheilt von der großherzoglich hessischen Regierung.

2) Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen und zwar 1) zum Sachenrechte Theil I. und II. und 2) zum Vormundschaftsrechte Theil IV. Abschnitt 2, mitgetheilt von dem königlich preussischen Staatsministerium.

3) Bemerkungen zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, verfaßt von dem

Justizrath Kopp, mitgetheilt von dem großherzoglich sächsischen Staatsministerium zu Gotha.

4) Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, von Dr. Ignaz Grafel, k. k. Regierungsrath und ordentlichem Professor des österreichischen bürgerlichen Rechts an der k. k. Universität zu Wien.

5) Bericht des Gesammtoberappellationsgerichtes zu Jena, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen betreffend, mitgetheilt von dem herzoglich sächsischen Staatsministerium zu Altenburg.

6) Bemerkung zu denjenigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, welche zunächst den Handelsstand interessieren, eingesendet von dem Handelsvorstande zu Leipzig.

7) Bemerkungen und Anträge zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches in Betreff des Eherechtes, vom apostolischen Vicariate im Königreiche Sachsen.

So verschiedenartig nun auch diese Beurtheilungen, je nach dem Standpunkte ihrer Verfasser, waren, so gewann doch die Regierung die Ueberzeugung, daß der Entwurf zur Publication noch nicht reif sei. In dieser Ueberzeugung wurde sie noch außerdem durch den Gang, welchen die Beratungen in den Zwischendputationen nahmen, befestigt, indem man auch dort von einer gleichen Ansicht ausging, insbesondere aber durch Berücksichtigung der aufgestellten Bedenken dem Entwurfe diejenige Vollständigkeit zu geben strebte, ohne welche derselbe den an ihn mit Grund zu machenden Ansprüchen zu genügen nicht vermöchte.

Indessen wurde die Regierung zu dem Beschlusse, den Entwurf vorläufig zurückzuziehen, auch noch durch einen zweiten Umstand veranlaßt. Die thüringischen Staaten, sowie Anhalt-Deßau, hatten sich nämlich geneigt erklärt, an der Revision des Entwurfes durch Deputirte aus ihrer Mitte Theil zu nehmen und das Gesetzbuch, wie es aus den gemeinschaftlichen Beratungen hervorgehen würde, soweit thunlich unverändert in ihren Ländern ebenfalls einzuführen. Dieses Anerbieten glaubte die Regierung nicht von der Hand weisen zu dürfen. Zunächst knüpfte sich daran der unmittelbare Nutzen, daß das Gesetzbuch zu einer größeren Vollkommenheit gebracht werden konnte, wenn an dessen Bearbeitung auch Deputirte anderer Länder Theil nahmen. Weiter erschien die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in mehreren benachbarten Staaten vorzüglich geeignet, das materielle Wohl dieser insoweit mit einander verbundenen Staaten zu befördern, indem zwischen den Angehörigen der Länder, welche ein gemeinschaftliches Privatrecht haben, ein weit leichter Verkehr bestehen kann, als außerdem möglich ist. Zu alledem trat aber auch noch endlich das, allerdings mehr intellectuelle, Interesse, daß für ein Civilgesetzbuch, welches in einem größeren Länderkreise gilt, natürlich eine schnellere und bessere Aus- und Fortbildung zu hoffen ist, als für ein solches, welches sich auf einen kleineren Umkreis beschränkt.

Der Plan, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, unter Zuziehung der Deputirten der angegebenen Länder, einer nochmaligen Revision zu unterwerfen, konnte erst im Jahre 1856 zur Ausführung kommen. Zu Anfange dieses Jahres wurde von Sr. Majestät dem Könige eine außerordentliche Commission zur Revision des Entwurfes, unter dem Vorstehe des Präsidenten des Oberappellationsgerichtes, wirklichen Geheimen Rathes Dr. v. Langenn, niedergesetzt, in welcher der Geheime Rath Dr. Held und nach